
Beitragsordnung

1. Der Beitrag wird jährlich erhoben. Die Rechnungsstellung erfolgt halbjährlich. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach dem Umsatz, den das Mitglied im vorangegangenen Kalenderjahr erwirtschaftet hat. Der Beitrag unterliegt zu 50 % der Mehrwertsteuer.
2. Der Beitragsordnung unterliegen die Umsätze / Erlöse, soweit sie auf Erzeugnisse und Leistungen entfallen, die gemäß Ziffer 3 zum Industriebereich des Verbandes gehören. Für außerordentliche Mitglieder gilt das Gleiche. Im Einzelnen gehören dazu:
 - a) Umsätze in Reparaturen und Lohnarbeiten,
 - b) Erlöse aus Vermietung von eigenen Erzeugnissen, einschließlich Software,
 - c) Handelsumsätze,
 - d) Erlöse aus Verpackungen,
 - e) Erlöse für Montagen,
 - f) Umsatzberichtigungen (hierunter abzugsfähig: Abzüge und Nachlässe auf Rechnungsbeträge; nicht dagegen Skonti, Abgaben u.ä.),
 - g) Lizenzeinnahmen, Provisionen u.ä. Vergütungen.
3. Zum Industriebereich des Verbandes gehören die Bereiche Consumer Optics, Lasertechnik, Photonik und Präzisionstechnik, Imaging und Phototechnik, Analysen-, Bio-, Labortechnik und Medizintechnik. Insbesondere, aber nicht nur, gehören hierzu Erzeugnisse, die zu den Abteilungen 26.5 (Herstellung von Mess-, Kontroll-, Navigations- u.ä. Instrumenten und Vorrichtungen; ohne Uhren), 26.6 (Herstellung von Bestrahlungs- und Elektrotherapiegeräten und elektromedizinischen Geräten), 26.7 (Herstellung von optischen und fotografischen Instrumenten und Geräten) und 32.5 (Herstellung von medizinischen und zahnmedizinischen Apparaten und Materialien) des Systematischen Güterverzeichnisses für Produktionsstatistiken der Amtlichen Statistik gerechnet werden.
4. Firmen, die vor dem 01.07. eines Jahres dem Verband beitreten, zahlen den Beitrag auch für das erste Halbjahr. Firmen, die nach dem 01.07. beitreten, zahlen den Beitrag nur für das 2. Halbjahr.
5. Die Geschäftsführung versendet zu Beginn eines Kalenderjahres einen Umsatzmeldebogen für die Errechnung des Mitgliedsbeitrags. Die Bögen sind von den Mitgliedern ordnungsgemäß ausgefüllt innerhalb von 4 Wochen an die Geschäftsstelle des Verbandes zurückzusenden. Auf der Basis der im

- Berechnungsbogen enthaltenen Angaben erfolgt anschließend die Rechnungsstellung.
Die Entrichtung der Beiträge hat spätestens 30 Tage nach Zustellung zu erfolgen.
6. Bei Überschreitung des Zahlungstermins wird eine Versäumnisgebühr von 1 % des Beitragsrückstandes für jeden angefangenen Monat erhoben.
 7. Für die Errechnung des Jahresbeitrages wird ab dem 1. Halbjahr 2021 folgende Beitragsstaffel zugrunde gelegt:
Für beitragspflichtige Umsätze / Erlöse bis 255,74 Mio. €: 0,026 %
Für beitragspflichtige Umsätze / Erlöse über
255,74 Mio. €: 0,015 %
 8. Der Eckwert der Beitragsstaffel von 147 Mio. € aus 2002 wird jährlich an die Entwicklung eines zusammengesetzten Indexwertes der unter Ziffer 3 genannten Abteilungen des Systematischen Güterverzeichnis der Amtlichen Produktionsstatistik angepasst.
 9. Als Beitragsgrundlagen gelten die Umsätze / Erlöse gemäß Ziffer 1 bis 3 dieser Beitragsordnung.
 10. Der Mindestbeitrag beträgt 950 € für das Halbjahr.
 11. Mit dieser Beitragsordnung werden alle bisherigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung zur Festlegung des Mitgliedbeitrages außer Kraft gesetzt. Für korporative Mitglieder und Startup-Unternehmen gelten besondere Vereinbarungen.

Berlin, Stand: 16. März 2021